

# Öffentliche Bekanntmachung



## Aufhebung

der Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Virus)

hier: Umsetzung der aufsichtlichen Weisung zum Betretungsverbot Tages- und Nachpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Einrichtungen), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch 18.03.2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2,

vom 18.03.2020

Die Gemeinde Anröchte als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit folgende Allgemeinverfügung:

- I. **Die Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Virus), hier Umsetzung der aufsichtlichen Weisung zum Betretungsverbot Tages- und Nachpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Einrichtungen), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch 18.03.2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2, vom 18.03.2020**

wird mit sofortiger Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Es gelten insoweit einheitlich die Bestimmungen der aktuellen Gesetzes- und Verordnungslage (vgl. derzeit CoronaBetrVO NRW).

- II. **Bekanntgabe**  
**Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.**

## Begründung

Die Gemeinde Anröchte hat die oben genannte Allgemeinverfügung erlassen. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit aufgehoben und ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe in Form der öffentlichen Bekanntmachung für die Zukunft unwirksam.

Die Gemeinde Anröchte ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer

epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) sachlich und örtlich zuständig. Sie ist damit auch für die Aufhebung der genannten Allgemeinverfügung zuständig.

Die Allgemeinverfügung erging aufgrund des Weisungserlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) – Aufsichtliche Weisung zum Betretungsverbot Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleich-bare Einrichtungen), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch 18.03.2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 - vom 17.03.2020. Diese Weisung ist mit Aufhebungserlass des MAGS vom 14.04.2020 – Aufhebungserlass zu den bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus – aufgehoben worden.

Hintergrund der Aufhebung ist die die Erlasslage überholende Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 02.04.2020 (CoronaBetrVO) auf Landesebene.

Die Sachverhalte, die in der hiermit aufgehobenen Allgemeinverfügung geregelt sind, werden aktuell ebenfalls durch die CoronaBetrVO geregelt.

Laut o. g. Aufhebungserlasses des MAGS vom 14.04.2020 erscheint mit Blick darauf eine Bereinigung der örtlichen Regelungen zu den in der CoronaBetrVO geregelten Sachverhalten sinnvoll. Hierzu bedarf es vor allem der Aufhebung der betroffenen Allgemeinverfügungen mit gleichen Sachverhalten. Örtliche Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen sollen aufgehoben werden, um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern.

Eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage dient der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaBetrVO.

Durch den Aufhebungserlass ist auch die Gemeinde Anröchte aufgefordert, die Bereinigung der Erlasslage zeitnah umzusetzen.

Die hiermit nach § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen VwVfG (VwVfG NRW) aufgehobene Allgemeinverfügung wird nach § 49 Abs. 4 VwVfG NRW ab Bekanntgabe der Aufhebung für die Zukunft unwirksam.

## **Bekanntmachung**

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Anröchte durch Aushang an der Haupteingangstür des Rathauses, Hauptstraße 74 sowie im Amtsblatt und auf der Internetseite der Gemeinde Anröchte ([www.anroechte.de](http://www.anroechte.de)).

## **Ihre Rechte**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekanntgegeben wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erheben.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Anröchte, 15.04.2020

In Vertretung

gez. Hüls

H ü l s  
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters